

**AVU-Vertragsbedingungen
für Bauleistungen und sonstige Leistungen**

1.0 Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Arten von Bauleistungen, also auch für maschinentechnische Lieferungen mit Montagen. Sie gelten für sonstige Leistungen, wie zum Beispiel Dienstleistungen und Ingenieurleistungen, Transport- und Fuhrleistungen sowie sonstige Leistungen im fachlichen Aufgabenbereich der AVU Netz GmbH und der AVU AG (beide nachfolgend „AVU“ genannt).

Für Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, nur insoweit, wie nicht in den nachfolgenden Bedingungen und in den „AVU-Vertragsbedingungen für Leistungen an Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen sowie Wasserentsorgungsanlagen“ anderweitige, einschränkende oder weitergehende Regelungen getroffen sind.

Diese Vertragsbedingungen ergänzen die allgemein gültigen und einzuhaltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. Sie werden durch die Abgabe eines Angebotes oder Annahme eines Auftrages als Vertragsgrundlage anerkannt.

Bei Unklarheiten oder Widersprüchen in den einzelnen vertraglichen Vereinbarungen gelten in der Rangfolge nacheinander:

- das Auftragschreiben,
- die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis,
- die AVU-Vertragsbedingungen für Leistungen an Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen sowie Wasserentsorgungsanlagen,
- die AVU-Vertragsbedingungen für Bauleistungen und sonstige Leistungen,
- die VOB, Teil C,
- die VOB, Teil B,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt AVU nicht an, es sei denn, AVU hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn AVU in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

2.0 Angebot

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sowie Neben- und Zusatzabreden sind nur verbindlich, wenn sie von AVU schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Ausgeführte Leistungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt.

Stillschweigen seitens AVU auf Vorschläge, Forderungen, Nachweise oder Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers gilt in keinem Fall als Zustimmung.

2.2 Vorgegebene Abgabetermine sind einzuhalten.
Zur Angebotsabgabe ist nur die von AVU zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung zu benutzen, die nicht verändert werden darf.

2.3 Dem Bieter steht es frei, soweit er es für zweckmäßig und kostensparend hält, andere Ausführungen vorzuschlagen. Diese Vorschläge können jedoch nur als Nebenangebote eingereicht werden.

2.4 Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes von den Gegebenheiten der Örtlichkeit, den Zufahrts- und Lagermöglichkeiten sowie allen sonstigen, die Preisbildung beeinflussenden Umständen zu unterrichten und diese bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Nachforderungen mit der Begründung der Unkenntnis werden nicht anerkannt.

2.5 Fehler in der Preisermittlung einzelner Positionen oder sonstige Irrtümer entbinden den Bieter nicht von seinem Angebot, sofern der Gesamtpreis angemessen ist.

- 2.6 AVU behält sich vor, einzelne Leistungen oder Teile davon fortfallen zu lassen oder durch andere zu ersetzen.
- 2.7 Einheitspreise ohne Mengenansätze werden bei der Vergabe in gleicher Weise wie die übrigen Preise berücksichtigt.
- 2.8 Der Bieter ist an sein Angebot für die Dauer von 24 Werktagen nach dem vorgegebenen Abgabetermin gebunden.
- 2.9 AVU behält sich das Recht vor, unter den Angeboten nach freiem Ermessen zu wählen.

3.0 Ausführung

- 3.1 Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass AVU und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindert werden.
- 3.2 Die Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik eigenverantwortlich auszuführen. Insbesondere sind die DIN, die VDE-Bestimmungen, das DVGW-Regelwerk, die AfK-Empfehlungen und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
Die AVU behält sich vor, unangekündigte Qualitätskontrollen / Sicherheitskontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen können auch von einem durch AVU beauftragten Unternehmen ausgeführt werden.
- 3.3 Weiterhin ist allen öffentlich rechtlichen Vorschriften und Anordnungen, insbesondere der Bauordnungs-, Straßenverkehrs- und Gewerbeaufsichtsämter, der Straßenbau-, Polizei- und Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat das Kreislaufwirtschaftsgesetz und seine mitgeltenden Verordnungen, Vorschriften jeweils in seiner gültigen Fassung einzuhalten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verwertung bzw. die Entsorgung der erzeugten Abfälle. Das gilt für Abfälle, die nach LAGA M20 die Zuordnungsklassen Z0 – Z2 vorweisen. Die ausgewählten Verwertungs-/Entsorgungsanlagen haben die notwendige Zulassung dem Auftraggeber vorzulegen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz findet keine Anwendung für nicht kontaminierte Böden/Aushubmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die an dem Ort an dem sie ausgehoben wurden, wieder verwendet werden.
- 3.5 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Bodenaushub und Straßenaufbruch, der aufgrund seiner Zusammensetzung nachweisbar von einer Verwertung ausgeschlossen ist, wird eine besondere Vergütung gewährt. Auffälliges Material ist der AVU mitzuteilen. Die Einstufung bzw. die Klassifizierung wird durch ein unabhängiges Labor durchgeführt. Ausgeschlossen sind Aushubmaterialien der Deponieklasse DK1 bis DK4 und Sonderabfälle (überwachungsbedürftige Abfälle) die nach der AVV – Abfallverzeichnis-Verordnung eingestuft sind. Die überwachungsbedürftigen Abfälle sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung mit einem * gekennzeichnet. Werden durch eine Bodenanalyse Abfallstoffe der DK3/DK4 und Sonderabfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung ermittelt, legt AVU die Abfallrechtlichen Rahmenbedingungen fest. Die Vergütung der Transportkosten erfolgt auf Basis des AVU-Leistungsverzeichnisses, Deponiekosten auf Basis und nach Vorlage der Fremdrechnungen.
- 3.6 Fallen bei der Durchführung der Arbeiten nachweispflichtige Abfallstoffe gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an, ist AVU sofort zu informieren. Die weitere Vorgehensweise wird durch AVU festgelegt.
- 3.7 Für Transportleistungen, die die Verwertung/Entsorgung von Aushubmaterialien betreffen, hat der Auftragnehmer die neueste Fassung der „Anzeige und Erlaubnisverordnung“ (AbfAEV) einzuhalten. Auftragnehmer die mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle transportieren, haben eine Transportgenehmigung nach § 53 des KrWG, wer mehr als 2 Tonnen überwachungsbedürftigen Abfall im Jahr transportiert, hat eine Transportgenehmigung nach § 54 des KrWG dem Auftraggeber bei Angebotsabgabe unaufgefordert vorzulegen. Der Auftragnehmer hat bei Transportleistungen die Genehmigung in Kopie mitzuführen. Führt der Auftragnehmer Transportleistungen nach § 54 des KrWG durch, hat dieser seine Teilnahme an der Verordnung über die Nachweisverordnung bei der Entsorgung von Abfällen der AVU anzukündigen (elektronische Überwachung der Sonderabfallströme). Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Unterlagen des Auftragnehmers auf Vollständigkeit zu prüfen.

- 3.8 AVU behält sich vor, mit Transport und Entsorgung einen Dritten zu beauftragen.
- 3.9 AVU ist nach Auftragserteilung ein Mitarbeiter des Auftragnehmers als Bauleiter zu benennen. Der Auftragnehmer hat außerdem die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel der Personen ist AVU unverzüglich anzuzeigen.
- 3.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von AVU Bauberichte zu führen und auszuhändigen. Diese Berichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Abrechnung von Bedeutung sind.
- 3.11 Unterbrechungen bei der Ausführung der Arbeiten, einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit, Unfälle und sonstige Vorkommnisse sind unter Angabe der Gründe AVU mitzuteilen.
- 3.12 Werden auf dem AVU-Betriebsgelände Arbeiten durchgeführt, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass sich seine Arbeitnehmer den Weisungen von AVU zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Betriebes fügen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

4.0 Preise

- 4.1 Die Massen der Leistungsbeschreibung sind überschlägig ermittelt.
- 4.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise frei Ort der Leistungsausführung.

Kostenerhöhungen nach Auftragserteilung berechtigen den Auftragnehmer nicht, Zusatzforderungen geltend zu machen.

5.0 Stundenlohnarbeiten

- 5.1 Stundenlohnarbeiten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch AVU und müssen auf AVU-Stundenlohnzetteln anerkannt werden.
- 5.2 Die Stundenlohnzettel sind täglich, in Ausnahmefällen für die laufende Woche bis spätestens freitags, oder nach Vorgabe durch AVU zur Anerkennung vorzulegen. Später eingehende Stundenlohnzettel werden nicht anerkannt.
- 5.3 Auf den Stundenlohnzetteln müssen Name und Funktion des Arbeitnehmers, Bestellnummer, Baustelle, die ausgeführten Arbeiten sowie Art und Menge der verbrauchten Materialien erschöpfend vermerkt sein.
- 5.4 Zuschläge für Über-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitsstunden werden nur vergütet, wenn diese Arbeitsstunden von AVU angeordnet wurden.
- 5.5 Soweit es im Einzelfall nach dem Ermessen von AVU erforderlich erscheint, sind die Arbeiten des Auftragnehmers innerhalb der bei AVU geltenden Arbeitszeiten durchzuführen. Nebenkosten, wie Wegegelder, Auslösungen, Zeit der An- und Abreise des Personals, sind mit den vereinbarten Verrechnungssätzen abgegolten.

6.0 Materiallieferungen

- 6.1 Falls der Auftragnehmer auch Materialien zu liefern hat, müssen diese — soweit nicht besondere Gütebestimmungen betroffen sind — den einschlägigen DIN entsprechen. Die Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle und ausnahmslos auf Gefahr des Auftragnehmers. Lieferungen auf Abruf werden ohne zusätzliches Entgelt von Lagerkosten durchgeführt.
- 6.2 Geforderte Gütenachweise sind spätestens bei Ablieferung der Ware AVU zu übergeben.

7.0 Sicherheit der Arbeitsstelle

- 7.1 Der Auftragnehmer hat, ohne Anspruch auf zusätzliches Entgelt, alle zur Sicherheit der Arbeitsstelle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Er haftet hieraus für sämtliche der AVU erwachsenen unmittelbaren oder mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, AVU von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen hieraus in vollem Umfang freizustellen. AVU trifft keine eigene Sicherungspflicht.
- 7.2 AVU ist jedoch berechtigt, die Beseitigung erkannter Mängel in der Sicherung der Arbeitsstelle zu verlangen oder, wenn dieses nicht rechtzeitig erfolgt oder bei Gefahr für Leib oder Leben, ohne Ankündigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 7.3 Arbeiten in elektrotechnischen oder gastechischen Anlagen dürfen wegen bestehender Lebensgefahr nur nach Einweisung des Aufsichtsführenden der AVU ausgeführt werden. Dessen Anordnungen ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

8.0 Gefahrtragung

- 8.1 Bis zur Abnahme der Leistungen trägt der Auftragnehmer die Gefahr.

9.0 Haftung

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die in Ausführung der Arbeiten verursacht werden. Eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden ist abzuschließen. Gegenüber AVU verzichtet er auf die Möglichkeit der Entlastung nach §§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, AVU von allen mit den Arbeiten zusammenhängenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. AVU ist berechtigt, Ansprüche, die aus der Haftung des Auftragnehmers entstehen, selbst geltend zu machen, insbesondere die erforderlichen Beträge einzuhalten und den Geschädigten auszuhändigen.
- 9.3 Bei einem gegen AVU anhängig gemachten Rechtsstreit verpflichtet sich der Auftragnehmer, diesem auf Verlangen beizutreten und/oder die Verfahrenskosten zu übernehmen.
- 9.4 Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen. Bei zu erbringenden Bauleistungen gilt § 10 VOB/B.
- 9.5 Auf Verlangen von AVU ist ein entsprechender Versicherungsnachweis vorzulegen.

10.0 Subunternehmer

- 10.1 Ohne schriftliche Einwilligung von AVU darf der Auftragnehmer sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Verträgen mit AVU weder ganz noch teilweise Anderer (Subunternehmer) bedienen.

11.0 Termine / Verzug / Vertragsstrafe

- 11.1 Sämtliche vereinbarten Anfangs-, Zwischen- und Endtermine werden Vertragsbestandteil.
- 11.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies AVU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.3 Verschuldet der Auftragnehmer eine Überschreitung der vereinbarten Termine, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes je Werktag, höchstens jedoch 5,0 % zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch zu zahlen in Fällen des Vorliegens höherer Gewalt, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er sich bei deren Eintritt nicht bereits in Verzug befand.

11.4 AVU kann die Vertragsstrafe bis zur Endabrechnung geltend machen, auch wenn AVU sich das Recht dazu bei Abnahme (Annahme) der verspäteten Leistung (Lieferung) nicht ausdrücklich vorbehält.

12.0 Abnahme

12.1 Nach Erbringung aller Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt, die bereits jetzt verlangt wird (Schlussabnahme). Auch Teilabnahmen und Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen förmlich.

12.2 Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

12.3 Für die bei Abnahme von AVU vorbehaltenen Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim Auftragnehmer.

12.4 Die Abnahme kann nicht verlangt werden, so lange noch wesentliche Mängel vorhanden sind.

12.5 Voraussetzung für die Schlussabnahme ist, dass alle zur Benutzung und Inbetriebnahme des Werkes erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abnahmen vorliegen. Insbesondere ist Abnahmevoraussetzung, dass alle erforderlichen Anzeigen (zum Beispiel Fertigstellungsanzeigen) gegenüber der entsprechenden Aufsichtsbehörde erfolgt sind und alle sonstigen gesetzlichen Nutzungsvoraussetzungen (zum Beispiel Einhaltung der erforderlichen Fristen ab Fertigstellungsanzeige) gegeben sind.

12.6 Teilabnahmen erfolgen nur bei einer von AVU gewünschten vorzeitigen Benutzung einzelner Teile des Werkes.

12.7 Bis zur Schlussabnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die AVU schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu prüfen. Hierfür ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen.

12.8 Zur Abnahme sind AVU zu übergeben

- alle Prüfattestate, Abnahmebescheinigungen usw. von staatlichen und hierfür besonders bestimmte Stellen (insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV) für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen,
- alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen sowie Handbücher für alle technischen Anlagen,
- alle vertraglich vereinbarten Nachweise über bestimmte Eigenschaften (zum Beispiel von Baustoffen usw.),
- ggf. erforderliche schriftliche Gutachten vereidigter Sachverständiger etc..

Innerhalb von vier Wochen nach Abnahme hat der Auftragnehmer AVU aktuell gültige Bestands- und Revisionspläne sowie Werkstattzeichnungen aller technischen und/oder baulichen Anlagenteile zu übergeben.

12.9 Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt.

12.10 Die bei Abnahme dem Auftragnehmer entstehenden sachlichen Kosten werden von ihm getragen. Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die ihnen entstehenden personellen Kosten jeweils selbst.

13.0 Ausführungsunterlagen

13.1 Die für die Ausführung notwendigen Unterlagen werden auf Anforderung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

13.2 Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben Eigentum von AVU und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. AVU behält sich alle Rechte an nach ihren Angaben gefertigten Zeichnungen vor.

- 13.3 Soweit der Auftragnehmer Zeichnungen, Berechnungen etc. erstellt, räumt er AVU das ausschließliche Recht ein, diese in jeder Weise zu nutzen. AVU ist berechtigt, sämtliche Unterlagen und das aufgrund dieser errichtete Werk ohne Zustimmung oder Mitwirkung des Auftragnehmers zu ändern. Diese Bestimmungen gelten auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.
- 13.4 Hat der Auftragnehmer Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese in der angeforderten Zahl und Art unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und AVU kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird dadurch nicht berührt. AVU oder von ihr beauftragte Dritte dürfen sie zu jeder Zeit für Veränderungs- oder Instandsetzungsarbeiten unentgeltlich verwenden. Durch eine Prüfung und Freigabe der Unterlagen durch AVU wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für die Richtigkeit nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen von AVU, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

14.0 Rechnungen

- 14.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell-Nummer und unter Beifügung aller Abrechnungsbelege grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Zweitschrift ist als solche deutlich zu kennzeichnen.
- 14.2 In Schlussrechnungen sind alle geleisteten Abschlagszahlungen einzeln anzugeben.

15.0 Zahlungsbedingungen

- 15.1 Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
- 15.2 Abschlagszahlungen werden nur in Ausnahmefällen entsprechend § 632a BGB gewährt. Die Abschlagszahlungen betragen höchstens 90% des Nettowertes der einwandfrei fertig gestellten Arbeiten.
- 15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine bei Nachprüfung der Schlussrechnung festgestellte Überzahlung unverzüglich an AVU zu erstatten. Dies gilt auch bei nachträglicher Feststellung durch die Rechnungsprüfung von AVU oder einer anderen Prüfungsinstitution.
- 15.4 Die in § 16 VOB/B genannten Zahlungsfristen sind nicht Vertragsbestandteil.
- 15.5 Zahlungen werden 30 Tage nach erbrachter Leistung und Rechnungseingang bargeldlos geleistet.

16.0 Aufrechnung / Abtretung

- 16.1 Der Auftragnehmer darf gegen Forderungen von AVU nicht aufrechnen, es sei denn, die Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftragnehmer darf Forderungen oder Teile hiervon aus Aufträgen von AVU ohne deren vorherige Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

17.0 Mängelhaftung

- 17.1 Der Auftragnehmer haftet für die vertragsgemäße Beschaffenheit der von ihm erbrachten Leistungen und Lieferungen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche entspricht der gesetzlichen Regelung nach § 634a BGB, für Bauleistungen beträgt sie vier Jahre gemäß § 13 VOB/B.
- 17.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Schlussabnahme gemäß Ziffer 12.1. Für Teilleistungen, die erst danach abgenommen werden, beginnt sie jeweils mit deren Abnahme. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit der

Beendigung der Nachbesserung, oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen.
Für Bauleistungen beträgt diese neue Verjährungsfrist zwei Jahre gemäß § 13 VOB/B.

18.0 Sicherheitsleistung

- 18.1 AVU ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5% aller Brutto-Abrechnungssummen, aufgerundet auf volle 100,00 EUR, zur Sicherung aller Ansprüche aus einem Auftrag einzubehalten.
- 18.2 Dieser Sicherheitsbetrag kann durch Gestellung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines Kreditversicherers mit Zulassung in der Europäischen Union ersetzt werden. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) sowie der Anfechtung und Aufrechnung (§ 770 BGB) abzugeben.
- 18.3 Die Rückgabe aller – auch nicht verwerteter – Sicherheiten erfolgt auf Anforderung nach Ablauf aller Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

19.0 Bestechungsklausel, Rücktritt vom Vertrag

- 19.1 AVU ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die als Bedienstete oder sonst im Namen von AVU mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen die Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 19.2 AVU ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer an wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) beteiligt hat.
- 19.3 Tritt AVU nach Ziffer 19.1 oder 19.2 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Behält AVU die Leistungen, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung des Wertes, den die Leistung für AVU hat. Gewährt AVU die empfangenen Leistungen zurück, so hat der Auftragnehmer die empfangenen Vergütungen zurückzuerstatten und den früheren Zustand vor Leistungsbeginn wieder herzustellen. Der Auftragnehmer hat AVU allen Schaden zu ersetzen, der ihr unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen AVU aufgrund des Rücktritts keinerlei Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Rücktritt.
- 19.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

20.0 Gerichtsstand

- 20.1 Gerichtsstand ist ausschließlich Gevelsberg, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist.

21.0 Sonstiges

- 21.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine neue, dem wirtschaftlichen Ergebnis entsprechende oder möglichst nahe kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.